

Beitrittserklärung

Ich beantrage die frühestmögliche Aufnahme in den Verein Schachfreunde 1876 Göppingen e.V.. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

Name, Vorname			
Anschrift			
Telefon, Handy-Nr.			
E-Mail			
Geburtsdatum		Geburtsort	
ggf. gesetzliche Vertreter			

Die im Spiellokal ausliegende Vereinssatzung sowie die aufgrund § 14 dieser Satzung erlassenen Ordnungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Datenschutzhinweis:

Vorstehende Daten werden im Rahmen der Erforderlichkeit von Abrechnung und Betreuung Ihrer Mitgliedschaft verarbeitet und dem Württembergischen Landessportbund zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum

Unterschrift(en) gesetzliche(r) Vertreter

SEPA - Lastschriftmandat

Ich / Wir ermächtige(n) die Schachfreunde 1876 Göppingen e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Schachfreunden 1876 Göppingen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN	
Name Kontoinhaber (falls abweichend)	

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum

Unterschrift(en) gesetzliche(r) Vertreter

Auszug aus der Vereinssatzung vom 11.06.2010:

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere die Änderung der Anschrift, die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren und persönliche Veränderungen, die für die Beitragshöhe maßgeblich sind,

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.

Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Auf den Eintritt der Volljährigkeit haben die Mitglieder den Vorstand aufmerksam zu machen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses in einer Ausschusssitzung.

Ausschlussgründe sind insbesondere

grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,

schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Ausschuss kann Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

Verweis,

zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,

Geldstrafe bis zu 250,- € je Einzelfall,

Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung